

# **Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Buchloe (Bestattungsordnung) vom 29.12.1997**

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) (BayRS 2127-1-I) erläßt die Stadt Buchloe (nachfolgend stets kurz "Stadt" genannt) folgende Verordnung:

## **§ 1 Anzeige eines Sterbefalls**

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, unter Vorlage der Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Standesamtes über den Eintrag in das Sterbeprotokoll anzuzeigen. Dies gilt auch bei Totgeburten (eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht von mindestens 500 Gramm), nicht aber bei Fehlgeburten (eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht unter 500 Gramm).

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen.

## **§ 2 Leichenbesorgung und Überführung in ein Leichenhaus**

(1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen der Leiche.

(2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau und Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.

(3) Jede Leiche aus dem Gemeindegebiet muß nach der Leichenschau und Einsargung, möglichst innerhalb 24 Stunden, in eines der städtischen Leichenhäuser verbracht werden, soweit dies nach den sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die öffentliche Zurschaustellung in Privathäusern ist nicht gestattet.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 entfällt

- a) für Fehlgeburten (§ 1 Satz 2),
- b) für Leichen, die innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt werden,
- c) für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,
- d) für Leichen, von auswärtigen Patienten, die in einem Leichenhaus oder einem Leichenraum einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt aufbewahrt werden,
- e) in den von der Stadt nach Anhörung des Staatl.

Gesundheitsamtes zugelassenen Ausnahmen.

(5) Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verrichtungen haben die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) zu sorgen.

### **§ 3 Särge, Sargausstattungen und Bekleidung von Leichen**

(1) Särge müssen so beschaffen sein, daß sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestattung oder für die Beförderung erfüllen.

(2) Für die Bekleidung von Leichen darf nur leicht vergängliches Material verwendet werden. Das gleiche gilt für Sargausstattungen.

(3) Die mehrfache Verwendung von Särgen, soweit es nicht deutlich erkennbare Not- oder Bergungssärge sind, und die Wiederverwendung der Bekleidung der Leichen ist nicht zulässig.

(4) Für Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,65 m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist.

### **§ 4 Aufbahrung**

(1) Verstorbene dürfen in der Regel nur in den städtischen Leichenhäusern aufgebahrt werden.

(2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muß geschlossen bleiben, wenn

1. es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
2. die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
3. ein Verstorbener zur Bestattung aus einer anderen Gemeinde überführt worden ist.

Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

### **§ 5 Bestattung**

(1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen (§ 6 BestV) oder deren Beauftragten so festzulegen, daß nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtung nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und fristgerechten Ablauf von Bestattungen, Trauerfeiern u.ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden, dabei genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.

(3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige (§ 6 BestV) nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind oder der Antrags-, bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

## **§ 6 Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden von

1. der Anzeigeverpflichtung nach § 1 Abs. 1;
2. der Einhaltung der Frist nach § 2 Abs. 3 Satz 1;
3. der notwendigen Aufbahrung in einem städtischen Leichenhaus nach § 4 Abs. 1;
4. der Verpflichtung, den Sarg im Falle des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 geschlossen zu halten;
5. dem Vorrang kirchlicher oder religiöser Feiern und Handlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1;
6. der Festsetzung von Terminen und Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht;
2. entgegen § 3 nicht zugelassene Materialien für Säрге, Sargausstattungen und Leichenbekleidung verwendet oder verwenden läßt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 die Aufbahrung eines Verstorbenen nicht in einem der städtischen Leichenhäuser vornimmt oder vornehmen läßt;
4. entgegen den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen den Sarg nicht

geschlossen hält;

5. entgegen § 4 Abs. 3 eine Aufbahrung vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten läßt.

## **§ 8    Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Buchloe, den 29.12.1997

Greif  
1. Bürgermeister